

Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Nutzung des Toilettenwagens als Aufwendungsersatz

Aufgrund von §§ 4 und 73 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 18. Oktober 2012 (GVBl. S. 562) und der §§ 1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung vom 18. Oktober 2012 (GVBl. S. 562) hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am 27. Mai 2013 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeindeverwaltung Mittelherwigsdorf mit den Ortsteilen Eckartsberg, Mittelherwigsdorf, Oberseifersdorf und Radgendorf erhebt für die Nutzung des Toilettenwagens sowie dessen Transport durch Unimog eine Benutzungsgebühr als Aufwendungsersatz.

§ 2

Nutzungsanmeldung

Die Inanspruchnahme des Toilettenwagens bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung Mittelherwigsdorf, Sekretariat.

§ 3

Kassierung

Für die Nutzung des Toilettenwagens wird ein Nutzungsvertrag abgeschlossen, die Zahlung wird ebenfalls mit einer 14tägigen Frist festgelegt.

§ 4

Höhe der Benutzungsgebühren

Folgende Benutzungsgebühren werden ab Verlassen des Bauhofstützpunktes unserer Gemeinde bis zum Wiedereintreffen in den selben festgesetzt, begonnene ¼ Stunden werden als volle ¼ Stunden berechnet:

- | | | |
|---|-------------------------------|--------------------------------------|
| 1) Personalausgaben derzeit | 17,11 Euro/Stunde | |
| | 4,28 Euro/1/4 Stunde | |
| Der Personalaufwand richtet sich nach dem jeweilig letzten Tarifabschluss. | | |
| 2) Der Kraftstoffpreis für Diesel und Benzin richtet sich nach dem zuletzt an die Gemeinde berechneten Preis. | | |
| 3) Toilettenwagen | 105,36 Euro/Tag | zuzüglich Transportkosten des Unimog |
| 4) Unimog (Transport Toilettenwagen) | 52,56 Euro/Betriebsstunde | zuzüglich Diesel- und Personalkosten |
| | 13,14 Euro/1/4 Betriebsstunde | |
| 5) Gesetzliche Umsatzsteuer | derzeit 19 % | |
| Die gesetzliche Umsatzsteuer ist zu zahlen. Sollte sich die Gesetzeslage bezüglich der Höhe der Umsatzsteuer ändern, ist die geänderte Höhe automatisch Bestandteil dieser Satzung. | | |

Die Gebührenkalkulation wird gesondert beschlossen.

§ 5 **Gebührenbefreiungen**

- (1) Ortsansässige Vereine erhalten die Benutzung des Toilettenwagens einschließlich Transportleistung während ihrer Feste gebührenfrei.
- (2) Andere Kommunen werden derzeit noch als Beistandsleistung von der gesetzlichen Umsatzsteuer befreit. Sollte sich die Gesetzeslage jedoch ändern, entfällt diese Befreiung automatisch ohne Satzungsänderung.

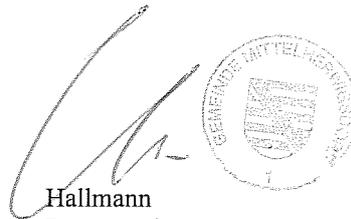
§ 6 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 17. Juni 2013 in Kraft.
Gleichzeitig tritt Gemeinderatsbeschluss-Nr. 033/08/10 vom 23. 8. 2010 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 4 SächsGemO ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Angabe von Gründen innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mittelherwigsdorf, 13. Juni 2013



Hallmann
Bürgermeister

Beurkundung:

- (1) Diese Satzung wird entsprechend der Satzungen der Gemeindeverwaltung Mittelherwigsdorf mit den Ortsteilen Eckartsberg, Mittelherwigsdorf, Oberseifersdorf und Radgendorf über die öffentliche Bekanntmachung vom 29. 1. 2001 veröffentlicht.
- (2) Die ortsübliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des 16. Juni 2013 vollzogen.
- (3) Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Görlitz, Kommunal- und Rechtsamt, Hochwaldstraße 29, 02763 Zittau) erfolgt am 13. Juni 2013.

Mittelherwigsdorf, 13. Juni 2013



Hallmann
Bürgermeister